

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0085/2016
Auskunft erteilt:	Herr Ehling, Herr Paschert
Ruf:	492 40 00, 492 58 90
E-Mail:	Ehling@stadt-muenster.de Paschert@stadt-muenster.de
Datum:	01.02.2016

Betrifft

Modellbausteine für schulische Inklusion
Schule an der Beckstraße

Beratungsfolge

23.02.2016	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
01.03.2016	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
02.03.2016	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
15.03.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
16.03.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.03.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW die sofortige Auflösung der Primarstufe der Richard-von-Weizsäcker-Schule zum Ende des laufenden Schuljahres 2015/2016 mit Wirkung zum 31.07.2016. Die Sekundarstufe I wird zum 31.07.2016 auslaufend aufgelöst.
2. Der Rat stimmt der Errichtung eines schulischen Lernortes für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zum Schuljahr 2016/2017 als Förderschule eigener Art zu (vgl. § 132 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)).
 - 2.1. Der schulische Lernort wird zunächst unter dem Namen „Schule an der Beckstraße“ geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch Ratsbeschluss unter Beteiligung des Schulgremiums.
 - 2.2. An die Schule an der Beckstraße werden die Villa Interim sowie zwei intensivpädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 - 6 und 7 – 10 organisatorisch angebunden.

- 2.3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung bei der Bezirksregierung Münster beantragt hat, den schulischen Lernort als offene Ganztagschule zum Schuljahr 2016/17 (01.08.2016) zu führen, um die Landeszuwendung sowie den Lehrerstellenanteil in Anspruch nehmen zu können.
- 2.4. Die Trägerschaft des offenen Ganztages wird dem Jugendhilfeträger „Caritasverband für die Stadt Münster“ übertragen.
3. Der Rat nimmt die Eckpunkte des intensivpädagogischen Konzeptes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6 zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung zu.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 – 10 ein bedarfsorientiertes intensivpädagogisches Konzept zu entwickeln.
5. Der Rat beschließt die räumliche Unterbringung des intensivpädagogischen Angebotes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6 sowie der Villa Interim in der Beckstraße 26 im Gebäude der Primarstufe der Richard-von-Weizsäcker-Schule. Das intensivpädagogische Angebot für die Jahrgänge 7 – 10 soll in dem Gebäude der Sekundarstufe I der Richard-von-Weizsäcker Schule am Laerer Landweg 153 untergebracht werden.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass neben 4,5 Sonderpädagogstellen des Landes die Aufgaben stellenwertneutral aus dem vorhandenen Personalbestand eingebracht werden sollen. Dies sind vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zwei 0,75 Stellen sozialpädagogische Fachkräfte aus der Primarstufe der Richard-von-Weizsäcker-Schule sowie eine weitere sozialpädagogische Fachkraft aus dem heilpädagogischen Hort der Caritas deren Betreuungskapazitäten flexibel und kostenneutral an den Lernort Beckstraße verlagert werden. Die schulpsychologische Unterstützung erfolgt zunächst aus dem Bestand der schulpsychologischen Beratungsstelle. Sekretariat und Hausmeisterdienste sollen zunächst 1:1 in die neue Struktur übergehen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung mit allen am Modellprojekt beteiligten Institutionen abzuschließen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat und den zuständigen Ausschüssen nach Ende des Jahres 2017 einen Zwischenbericht über den Stand und die Erfahrungen zu geben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung der erforderlichen Umbauten und Ausstattung stehen im Haushaltsplan 2016 Ausgabeermächtigungen wie folgt zur Verfügung:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	HHJahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitions- maßnahme	4570	Villa Interim Standortverlagerung			
Zeile	08	Baumaßnahmen	2016	150.000	Ermächtigungs- übertragung aus 2015
Zeile	09	Erwerb von bewegli-	2016	20.000	Ermächtigungs-

		chem Anlagevermögen			übertragung aus 2015
			gesamt	170.000	
Investitions- maßnahme	4650	Förderschulen Umbau für Nutzungs- änderungen			
Zeile	08	Baumaßnahmen	2016	100.000	
Zeile	09	Erwerb von bewegli- chem Anlagevermögen	2016	50.000	
			gesamt	150.000	
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendar- beit / OGS			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2016 2017 ff.	12.500 30.000	üpl. § 83 GO
	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleis- tungen	2016 2017 ff.	30.000 72.000	üpl. § 83 GO

Hinweise zur Produktgruppe 0602 „Kinder- und Jugendarbeit /OGS“:

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen für Investitionen sind bereits im Haushaltsplan 2016 bei den o. g. Produktgruppen veranschlagt.

Den zur Finanzierung erforderlichen überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen in 2016 (OGS) wird nach § 83 GO NRW zugestimmt.

Die Aufwendungen für den OGS – Betrieb ab 2017 sind zusätzlich im Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Zu Ziff. 1 „Auflösung der Richard-von-Weizsäcker-Schule“

Aufgrund der Umsetzung der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besuchen im Schuljahr 2015/2016 nur noch 53 Schülerinnen und Schüler (15 Primarstufe und 38 Sekundarstufe I) die Richard-von-Weizsäcker-Schule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Damit werden die Vorgaben der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen (Mindestgrößenverordnung) vom 16.10.2013 deutlich unterschritten (mindestens 88 Schülerinnen und Schüler).

Andererseits liegt beim ganz überwiegenden Teil der verbleibenden 53 Schülerinnen und Schüler ein besonders ausgeprägter, umfassender Bedarf an intensiver sonderpädagogischer Unterstützung vor, der ein besonderes Setting sowie besondere Lernarrangements zwingend erforderlich macht.

Daher sind folgende schulorganisatorische Maßnahmen geplant:

Die Richard-von-Weizsäcker-Schule befindet sich derzeit mit der Primarstufe an der Beckstraße, die Sekundarstufe I ist am Laerer Landweg beheimatet. Wegen Unterschreitens der Mindestgröße ist die Schule aufzulösen. In Absprache mit der Bezirksregierung soll die Primarstufe zum Stichtag 31.07.2016 aufgelöst werden, die Schülerinnen und Schüler, die ein intensivpädagogisches Setting

benötigen – das nicht die allgemeinen Schulen vorhalten können – verbleiben organisatorisch an einer (ihrer) Stammschule und werden ab dem 01.08.2016 an dem neuen schulischen Lernort (vgl. Ziff. 2, 3) beschult.

Die Sekundarstufe wird auslaufend gestellt; die Verwaltung wird mit den Beteiligten aus Schule und Schulaufsicht ein Konzept für ein intensivpädagogisches Angebot für die Jahrgänge 7 – 10 entwickeln. Dieses neue Angebot soll möglichst zum Beginn des Schuljahres 2017/18 starten und dann die Sekundarstufe der Richard-von-Weizsäcker-Schule ersetzen.

Zu Ziff. 2 „Errichtung eines schulischen Lernortes“

Am 10.12.2014 hat der Rat der Stadt Münster das Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen in Münster (V/0743/2014/2.) beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Rat zur Kenntnis genommen, dass die Richard-von-Weizsäcker-Schule die nach der Mindestgrößenverordnung erforderlichen Schülerzahlen nicht mehr erreicht. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, konzeptionelle Vorschläge für die künftige Beschulung der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und zur Entscheidung vorzulegen, da nach wie vor Bedarf für ein intensivpädagogisches Angebot besteht.

Für eine Teilgruppe der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung ist auf Grund außergewöhnlich komplexer Verhaltensschwierigkeiten und/oder erheblicher psychischer Belastungen eine vorübergehende Erfüllung der Schulpflicht in anderen Lern- und Arbeitsformen erforderlich.

Die rechtliche Grundlage für ein alternatives Schulangebot ergibt sich aus dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz. Demnach wird dem Schulträger gemäß § 132 Abs. 3 Schulgesetz NRW die Möglichkeit geboten, für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf von sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung einen schulischen Lernort einzurichten:

„Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf von sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können (...) Schulträger mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.“

Die pädagogische und rechtliche Konstruktion eines solchen schulischen Lernortes ist der einer Schule für Kranke vergleichbar, in der ebenfalls Schülerinnen und Schüler befristet unterrichtet werden und während dieser Zeit Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule bleiben. An dem Ziel der baldigen Rückkehr in die Stammschule arbeiten der schulische Lernort und die Stammschule zusammen.

Grundsätzlich ist es auch denkbar, die unter Ziff. 2.2. aufgeführten Angebote an eine Schule des Gemeinsamen Lernens anzubinden. Von dieser Überlegung wurde allerdings auch von Seiten des Landes aus mehreren Gründen Abstand genommen.

Einerseits sprechen die positiven Erfahrungen mit der Villa Interim für einen eigenständigen Lernort. Andererseits wird mit dem Stammschulprinzip gewährleistet, dass die Schule des Gemeinsamen Lernens (Stammschule) sowie der schulische Lernort gemeinsam die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler tragen. Die organisatorische Zuordnung zu einer allgemeinen Schule würde dieser Verantwortlichkeit der Stammschule entgegenstehen.

Daher soll der schulische Lernort als Förderschule eigener Art geführt werden. Liegt hierfür ein positiver Ratsbeschluss vor, wird die Verwaltung bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung zur Errichtung der Förderschule zum Schuljahr 2016/2017 beantragen.

Zu Ziff. 2.1. Namensgebung“

Die Namensgebung „Schule an der Beckstraße“ erfolgt vorläufig. Der zunächst für das Antrags- und Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2016/2017 gültige Name weist auf die Lage im Stadtgebiet hin. Die neutrale Bezeichnung lässt für die endgültige Namensfindung durch Schulgremien und einen anschließenden Ratsbeschluss breiten Raum und hat keinen stigmatisierenden Charakter. Auf Grund der über die Belange der Bezirksvertretung Münster-Mitte deutlich hinausgehenden Bedeutung dieses Kooperationsmodells von Stadt und Land obliegt die Entscheidung zur Namensgebung dem Rat.

Zu Ziff. 2.2. „Intensivpädagogische Angebote der Schule an der Beckstraße“

Es ist geplant, drei verschiedene intensivpädagogische Angebote an die Schule an der Beckstraße organisatorisch anzubinden.

- **Villa Interim**

Das Konzept der Villa Interim als Kooperationsmodell von Schule und Jugendhilfe richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I, die trotz Förderung im Gemeinsamen Lernen auf Grund ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung vorübergehend kaum beschulbar sind. Die Schülerinnen und Schüler werden ebenfalls mit dem Ziel unterrichtet und intensivpädagogisch gefördert, sie in enger Abstimmung mit ihrer Stammschule in das Regelsystem rückzuführen. Da das in Münster entwickelte Kooperationsmodell erfolgreich etabliert wurde und auch landes- und bundesweit Beachtung gefunden hat, wurde die Verwaltung beauftragt, in Gesprächen mit der Bezirksregierung Münster auf eine Verstetigung und Absicherung der Villa Interim als schulischen Lernort hinzuwirken (vgl. V/0647/2015). Mit der Errichtung der neuen Schule an der Beckstraße ergibt sich nunmehr die Möglichkeit, diesen schulischen Lernort nachhaltig schulorganisatorisch abzusichern.

- **Intensivpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6**
(vgl. Ziff. 3)

- **Intensivpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 – 10** (vgl. Ziff. 4)

In den beiden letztgenannten Angeboten soll für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägten Förderbedarfen ein Setting geschaffen werden, in dem eine kleinschrittige Begleitung sowie ggf. eine längere Perspektive ermöglicht wird, um ihren individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden (s. unten).

Zu Ziff. 2.3. „Offener Ganztag“ für die Klassen 1-6

Die Schule an der Beckstraße soll als offene Ganztagschule errichtet werden. Eine Anerkennung als gebundene Ganztagschule wird derzeit landesseitig nicht genehmigt. Das Konzept der Schule sieht eine Rhythmisierung analog zu den gebundenen Ganztagschulen vor.

Die Trägerschaft für den offenen Ganztag soll der „Caritasverband für die Stadt Münster“ (CV) übernehmen.

Bisher erhalten über 90 % der Schülerinnen und Schüler der Richard-von-Weizsäcker-Schule im An-

schluss an den Unterricht eine Förderung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem heilpädagogischen Hort oder einer heilpädagogischen Tagesgruppe gem. §§ 27,32 SGB VIII.

Der Caritasverband für die Stadt Münster hat in der Einrichtung „Heilpädagogischer Hort an der Schützenstraße“ ein Kontingent von 20 Plätzen. Der Träger verfügt über umfangreiches Know-how im Bereich der Intensivförderung, Elternarbeit und Integration. Zum Schuljahr 2016/2017 soll eine sozialpädagogische Fachkraft des Caritasverbandes im Umfang von zunächst 1,0 Stelle an die Modellschule verlagert werden.

Durch den Ganztagsbetrieb ist eine kontinuierliche, verbindliche und ganzheitliche Förderung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt.

Zu Ziff. 3 „Intensivpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6“

Genau für die zuvor beschriebenen Schülerinnen und Schüler hat es bereits im Herbst 2014 erste konzeptionelle Überlegungen im Kreis von oberer und unterer Schulaufsicht mit den beteiligten Ämtern der Verwaltung gegeben. In einem gemeinsamen Workshop mit

- oberer Schulaufsicht
- unterer Schulaufsicht
- Schulleitungsteam der Richard-von-Weizsäcker-Schule
- Gesundheitsamt / Psychiatrischer Dienst
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Amt für Schule und Weiterbildung

sind Eckpunkte und Bedingungen für die gelingende Beschulung und intensivpädagogischer Förderung entwickelt worden.

Zielgruppe:

Es geht um Schülerinnen und Schüler, bei denen im Unterschied zum Schülerklientel der Villa Interim ein wesentlich kleinschrittigeres Vorgehen notwendig und eine längere zeitliche Perspektive und Planung zu berücksichtigen ist. In erster Linie geht es zunächst darum, einen Lernort zu gestalten, der es ermöglicht, die Schülerinnen und Schüler mit erheblichen sozialen und emotionalen Auffälligkeiten im Sinne eines erhöhten intensivpädagogischen und sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung den Zugang zur Bildung weiterhin zu ermöglichen und sie damit im Bildungssystem langfristig zu halten.

Die Schülerinnen und Schüler zeigen im schulischen Kontext. u.a. massive und langanhaltende Verhaltensauffälligkeiten, denen im allgemeinen Schulsystem trotz individueller Förderpläne und Unterstützungsmaßnahmen so nicht adäquat begegnet werden kann.

Die Entwicklungsmöglichkeiten und Beschulung der Schülerinnen und Schüler kann im großen System nicht gewährleistet werden. Die pädagogische Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler ist aufgrund der Störungsbilder im psychologisch-psychiatrischen Bereich eingeschränkt. Die Schülerinnen und Schüler benötigen ein hohes Maß an Sicherheit sowohl räumlich, strukturell als auch personell.

Dieses Angebot ist ausgerichtet für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgänge 1 bis 6 besuchen.

Zugang zum Schulischen Lernort:

1. Ausgangspunkt und Voraussetzung ist zunächst ein festgestellter Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nach § 4 Abs. 4 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in Verbindung mit der Notwendigkeit intensivpädagogischer Förderung im Sinne der Schwerstbehinderung nach § 15 Abs. 1 AO-SF.
2. Eine zentrale Fallclearingstelle (Schulaufsicht, Jugendhilfe, Schulpsychologie, Gesundheitshilfe) der Stadt Münster prüft in jedem Einzelfall, ob nachweisbar sämtliche Fördermöglichkeiten im gemeinsamen Lernen an der allgemeinen Schule ausgeschöpft sind.
3. Die Schulaufsicht weist die Schülerinnen und Schüler gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 AO-SF dem schulischen Lernort zu.
4. Das multiprofessionelle Team, das in der Schule an der Beckstraße für dieses intensivpädagogische Angebot verantwortlich ist (Sonderpädagogik, Jugendhilfe, Schulpsychologie, siehe unter Ziff. 6 - Personalausstattung) wird frühzeitig in die Entscheidung über die Aufnahme und ihren Zeitpunkt einbezogen. Darüber hinaus bietet das Lernortteam den Stammschulen eine multiprofessionelle Beratungseinheit, um frühzeitig die Schulen vor dem Hintergrund einer baldigen Rückführung zu beraten. Dabei stehen sowohl das Fallverstehen und die Erstellung von individuellen Förderplänen, wie auch die Vernetzung zwischen Schule, Elternhaus, Jugendhilfe, Therapeuten und beteiligten Institutionen sowie die Einleitung von Hilfen im Fokus.

Pädagogisches Konzept:

Ausgehend von den aktuellen Einschätzungen wird von einer erforderlichen aber auch maximal möglichen Kapazität von 15 Schülerinnen und Schülern ausgegangen.

Das multiprofessionelle Team bietet den Schülerinnen und Schülern verlässliche Beziehungen und Tagestrukturen, die von einer positiven und wertschätzenden Haltung geprägt sind. Die Förderung ist individualisierbar und differenziert. Zentraler Punkt aller pädagogisch-psychologischen Maßnahmen ist der individuelle Förderplan, der in Abstimmung mit allen Beteiligten sowie mit der Stammschule der Schülerinnen und Schüler erstellt wird.

Zentrale Grundidee ist, dass für diese Schülerklientel ein multiprofessionell ausgestatteter schulischer Lernort in Kooperation von Schule mit der Jugendhilfe, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und der Bezirksregierung geschaffen wird, der eine intensive Förderung gewährleistet. Dabei versteht sich dieser Lernort als Institution, dessen grundlegende Aufgabe und Ziel es ist, für Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten der individuellen Rückführung an die jeweilige Stammschule alsbald aufzuspüren und diese umzusetzen. Zur Durchführung eines möglichst erfolgreichen Rückführungsprozesses bedarf es der kontinuierlichen Begleitung durch die Fachkräfte, die während des Aufenthaltes wesentlich an der stattgefundenen Entwicklung beteiligt waren.

Inhaltliche Schwerpunkte sind Erziehung und Vermittlung schulischer Inhalte im Rahmen ganztägiger, ganzheitlicher Angebote (Projektorientierung / Freizeitpädagogik/Begleitung zu außerschulischen Aktivitäten mit dem Ziel der Anbindung bzw. Teilhabe). Dabei soll es im Wesentlichen um die Stärkung des Selbstwertgefühls, der Persönlichkeitsentwicklung und der sozial-emotionalen Nachreifung gehen.

Wesentlicher Bestandteil ist die intensive Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die gekennzeichnet ist von regelmäßigen Gesprächen, von der Einbindung in den Förderprozess mit sämtlichen Informationen zum Förderkonzept und dessen Durch-

führung von Handlungstransparenz und von positiv konnotierten Kontakten mit kooperativen Strukturen zwischen Elternhaus und Schule.

Im Unterschied zu der Zielgruppe des schulischen Lernortes Villa Interim ist bei den Schülerinnen und Schülern dieses schulischen Angebotes aufgrund ihrer ausgeprägten und umfassenden Förderbedarfe unwahrscheinlich, dass diese bereits nach 6 Monaten vollständig wieder am Unterricht der Stammschule teilnehmen können. Über Verlängerungen der zunächst auf höchstens sechs Monate befristeten Aufnahmen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 AO-SF) wird die Schulaufsichtsbehörde entscheiden; auch diese Verlängerungen sind auf höchstens sechs Monate begrenzt (§ 28 Abs. 4 Satz 3 AO-SF).

Kerngeschäft des schulischen Lernortes ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Rückführung an ihre Stammschulen. Dies ist eine Aufgabe, die multiprofessionell durch Schule und Jugendhilfe erfüllt wird. Die Beratung der Schülerklientel und der Schulen ist originäre Aufgabe der Grundschulen sowie der Schulaufsicht (u.a. auch die FachberaterInnen ESE, bzw. Inklusionsfachberater).

Zu Ziff. 4. Bedarfsorientiertes pädagogisches Konzept für die Jahrgänge 7 – 10 (Sek I)

In einem zweiten Schritt soll das Angebot der Schule an der Beckstraße um einen schulischen Lernort für die Jahrgänge 7 – 10 ergänzt werden. Der Bedarf wird auf eine Kapazität von bis zu 30 Schülerinnen und Schülern bemessen.

Schwerpunkte des pädagogischen Konzeptes werden sein:

- Vermittlung von Lebenspraxis
- Rückführung in das allgemeinbildende Schulsystem
- Berufsvorbereitende Angebote
- Eingliederung in berufliche Maßnahmen

Hierzu wird für das I. Quartal 2017 eine gesonderte Beschlussvorlage erstellt.

Zu Ziff. 5. Unterbringung der Schule an der Beckstraße

Gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulträger, Jugendhilfe und der Schulleitung der Richard-von-Weizsäcker-Schule wurden die Räumlichkeiten der Primarstufe an der Beckstraße 26 besichtigt. Es bestand Einigkeit darin, dass der Zuschnitt des Schulgebäudes sowie die Platzkapazitäten optimal für die Schule an der Beckstraße für die Jahrgänge 1 - 6 und Villa Interim sind.

Das Angebot für die Jahrgänge 7 – 10 wird seinen Betrieb in den Bestandsräumen der Sekundarstufe I der Richard-von-Weizsäcker-Schule am Laerer Landweg 153 aufnehmen.

Zu Ziff. 6. Personal- und Sachausstattung der Schule an der Beckstraße

Zur Herrichtung und Ausstattung von Unterrichtsräumen, Verwaltungsräumen, Schaffung der Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb sind kleinere Umbaumaßnahmen im Gebäude Beckstraße erforderlich. Die Maßnahmen werden mit dem schulischen Lernort abgestimmt und möglichst zeitnah umgesetzt.

Personalausstattung:

Auf der Grundlage der Erfahrungen der Richard-von-Weizsäcker-Schule als auch der Erfahrungen der Villa Interim im Umgang mit der Schülerklientel ist in jedem Fall ein multiprofessionelles Team erforderlich bestehend aus Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Erzieherinnen und Erzieher für den Ganztagsbetrieb, sowie Schulpsychologie darüber hinaus Sekretariat und Hausmeister.

Bis auf die schulpsychologische Unterstützung kann das städtische Personal aus den an der Richard-von-Weizsäcker-Schule aktuell eingesetzten Kräften sowie der 1,0 Sozialpädagogen-Stelle Caritasverband (Heilpädagogischer Hort) gewonnen werden. Die ergänzende schulpsychologische Unterstützung ist dann aus dem Bestand der schulpsychologischen Beratungsstelle sicherzustellen, so dass sich zu diesem Zeitpunkt kein Stellenmehrbedarf ergibt.

Für den Betrieb des offenen Ganztags, werden standardgemäß 1 pädagogische Fachkraft, 1 Unterstützungskraft und Niedrigzeitkräfte eingesetzt. Dieses Personal wird durch den Caritasverband Münster als Betreiber des offenen Ganztags sichergestellt.

Das Land stattet das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge im Jahrgang 1 – 6 mit 4,5 Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus. Diese personelle Ausstattung sichert die sonderpädagogische Ressource für den Ganztags.

Ob die Personalausstattung von Seiten des Landes (Sonderpädagogen, ggf. zusätzliche Stelle Schulpsychologie) und der Kommune passgenau ist und ggf. noch anzupassen ist, wird im Rahmen der Evaluation überprüft (siehe Ziff. 8).

Sach-/Raumausstattung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass der derzeitige Sachaufwand für die Richard-von-Weizsäcker-Schule sowie der Villa Interim 1:1 für das neue Konstrukt ausreichend sein wird, aber auch benötigt wird. Dies betrifft im wesentlichen Schuletat, Lehrmittel wie auch Schülerfahrkosten.

Die Nutzung von Fach- oder Werkräumen/Werkstätten am Laerer Landweg ist zudem im Zusammenhang mit der künftigen Beschulung von schulumüden Jugendlichen und der künftigen Ausrichtung von ProB noch zu entwickeln.

Die erforderlichen Umbauten sowie Erstausrüstung können aus den bei der Produktgruppe 0301 Leistungen für Schulen bei den Maßnahmen Ziffer 4570 „Villa Interim-Standortverlagerung“ in Höhe von 170.000 € bzw. anteilig aus den bei der Maßnahme Ziffer 4650 „Förderschulen –Umbau für Nutzungsänderungen“ in Höhe von 150.000 € veranschlagten Haushaltsmitteln finanziert werden.

Zu Ziff. 7 Kooperationsvereinbarung

Die Verwaltung wird mit allen Partnern des Modellprojektes Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel abschließen, Klarheit, Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen.

...

Zu Ziff. 8 Evaluation und weiteres Verfahren

Um die Qualität des integrativen Bildungsangebotes in Münster nachhaltig zu verbessern, sind regelmäßige Evaluationsberichte geplant.

In einem ersten Bericht werden die fachlichen Wirkungsziele, Übergänge zu den Regelschulen sowie Schnittstellen zur Jugend- und Gesundheitshilfe und der Bedarf an Teilnahmeplätzen evaluiert.

Die Verwaltung legt kurzfristig eine ergänzende Vorlage „Modellbausteine für schulische Inklusion - Flexibles Jugendhilfeangebot für Grundschulen“ vor. Dieses Konzept beinhaltet ein mobiles, präventives Jugendhilfeangebot für Regelschulen für Schülerinnen und Schüler mit sozialen und emotionalen Förderbedarfen, das auch mit dem in der vorliegenden Vorlage behandelten schulischen Lernort verbunden ist. Ziel der Jugendhilfeleistungen ist die Stabilisierung im Regelschulsystem und die Vermeidung von Aufnahmen in besonderen Lernorten.

I. V

gez.
Thomas Paal
Stadtrat